

# Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Scout24 AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Scout24 AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die letzte jährliche Erklärung wurde im März 2019 abgegeben.

Gemäß § 161 AktG erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Scout24 AG hiermit wie folgt:

1. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom März 2019 bis zur Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Februar 2020 hat die Scout24 AG sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom März 2019 erklärten und begründeten Ausnahmen zu Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 und Ziffer 4.2.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex.
  - Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Vergütung nunmehr, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, ausgeschiedener Vorstandsmitglieder wies insgesamt eine betragsmäßige Höchstgrenze auf, nicht aber hinsichtlich ihrer einzelnen variablen Vergütungsteile. Durch den Verzicht auf Höchstgrenzen für die einzelnen Vergütungsteile sollte vermieden werden, dass deren Anreizwirkung durch starre Grenzen beschränkt wird. Durch die betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt wurde trotzdem sichergestellt, dass die Gesamtvergütung ein angemessenes Niveau nicht überschreitet.
  - Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex sollen in einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichtes die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt werden. Die Scout24 AG hatte sich zur Verbesserung der Lesbarkeit des Geschäftsberichts entschieden, den Vergütungsbericht als Teil des Anhangs darzustellen, jedoch in den Lagebericht einen Verweis auf den Vergütungsbericht im Anhang aufzunehmen. Insofern wurde das Vergütungssystem der Scout24 AG im Anhang offengelegt.
2. Die Scout24 AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprechen. Die für die Vergangenheit erklärten Abweichungen werden für die Zukunft nicht in Anspruch genommen.

München im Februar 2020

**Scout24 AG**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat